

23./IX. 1918

Die Abgabe von Petroleum.

Die „Wiener Zeitung“ publiziert heute die bereits angekündigte Verordnung der Statthalterei betreffend die Abgabe von Petroleum an die Verbraucher in Wien, die ab 1. September Petroleum nur mehr unter folgenden Bedingungen erhalten:

Der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für andere als Beleuchtungszwecke ist bei der Petroleumzentrale in Wien, 1. Bezirk, Wipplingerstraße 20, anzumelden; ebenso der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für Beleuchtungszwecke, wenn der Monatsbedarf mehr als 20 Liter beträgt. Der Verbraucher hat zu diesem Zwecke ein an die Petroleumzentrale zu richtendes Gesuch zunächst dem Wiener Magistrat behufs Bestätigung der Nützlichkeit der Angaben und der Angemessenheit des Anspruches vorzulegen.

Petroleum zu Beleuchtungszwecken für einen Monatsbedarf von höchstens 20 Liter darf nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Verbraucher verkauft und von diesen bezogen werden. Die Zustellung von Petroleum ins Haus ist verboten. Bezugsberechtigt sind nur: Hausbesitzer,

Stümer, die zur Beleuchtung von Flur, Höfen, Gängen, Stiegen ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind, ferner Hauseigentümer, die zur Beleuchtung der Waschlüche ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind, und zwar mit der Verpflichtung, das bezogene Petroleum den die Waschlüche benützenden Hausparteien zur Beleuchtung der Waschlüche — und zwar höchstens zum Einkaufspreise — zu überlassen. Wohnungsinhaber, die zur Beleuchtung aller Räume ihrer eigenen Wohnung oder der etwa in Miete abgegebenen Wohnräume einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind. Nicht berechtigt zum direkten Bezuge von Petroleum sind Mieter, da auf sie beim Bezugsrechte der Vermieter Rücksicht genommen ist. Das Bezugsrecht besteht aber in allen Fällen nur dann, wenn der Bezugsberechtigte nicht über einen größeren Petroleumvorrat verfügt.

Zum Zwecke des Petroleumbezuges durch die Bezugsberechtigten werden Petroleumbezugsarten ausgegeben. Sie enthalten Wochenabschnitte, die nicht auf eine bestimmte Petroleummenge lauten. Die nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Petroleum auf den einzelnen Wochenabschnitt entfallende Petroleummenge wird jeweils im Voraus vom Magistrat bestimmt und bekannt gegeben werden. Die Petroleumbezugsarten sind vom Magistrat durch die zuständigen Protokoll- und Wehlkommission an jene Bezugsberechtigten anzufolgen, die bei der Kommission die vom Magistrat zu bestimmenden Ausweise über ihr Bezugsrecht beibringen. Der Magistrat hat die Abgabestellen zu bestimmen und die Bezugsberechtigten auf die Abgabestellen zu verteilen.

Jene Konsumentenorganisationen, die vor dem 15. Jänner 1917 ihren Mitgliedern Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden Bezugsberechtigten Mitglieder Petroleum abgeben.

In besonderen Notfällen, dann für den strengsten Bedarf von größeren Gemeinschaftsanstalten, von größeren Gewerbe- und Industriebetrieben kann der Magistrat unentbehrliches Beleuchtungspotroleum bis zu einem Monatsbedarfe von höchstens 20 Liter mittels Bezugscheine für die einzelne Abgabe im Wege der Petroleumzentrale anweisen. Das zur Beleuchtung öffentlicher Aemter und von amtlichen Objekten unentbehrliche Petroleum wird von der Statthalterei im Wege der Petroleumzentrale angewiesen. Diese Verordnung tritt am 1. September 1918 in Wirksamkeit; jedoch sind die notwendigen Vorbereitungen sofort zu treffen.